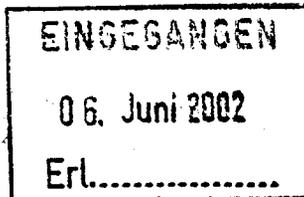


16 W 22/02
2 O 11/02 Landgericht Lüneburg



Beschluss

In der Beschwerdesache

[REDACTED]

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Meyer-Mews und Sürig, Humboldtstraße 56, 28203 Bremen,
Geschäftszeichen: 5-2967/01 J,

gegen

Stadt Lüneburg, Der Oberbürgermeister, Am Ochsenmarkt, 21335 Lüneburg,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Dressler, Rühl, Dr. Menke, Cloppenburg, Meier und Schröder,
An den Brodbänken 1 A, 21335 Lüneburg, Geschäftszeichen: 122/02 MR;

Die Gegenvorstellung des Antragstellers gegen den Beschluss des Senats
vom 15. April 2002 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die mit der Gegenvorstellung vom 21. Mai 2002 vorgebrachten Einwände gegen
den oben genannten Senatsbeschluss geben keinen Anlass zur Abänderung der
betreffenden Entscheidung.

1. Durch den Beschluss wird das Grundrecht auf Gleichbehandlung nicht verletzt. Insbesondere hält der Senat ein geringeres Schmerzensgeld als vom Antragsteller begehrt nicht etwa auf Grund von dessen Hautfarbe oder seiner Staatsangehörigkeit für angemessen. Maßgeblicher Bemessungsgesichtspunkt ist vielmehr

Der Umstand, dass es hier nicht um eine rechtswidrige Inhaftierung, sondern lediglich um eine rechtswidrige Fortdauer der Haft ging. Insofern ist der Sachverhalt nicht mit den vom Antragsteller genannten Beispielfällen (vgl. BI. 95) vergleichbar. Der Antragsteller wurde durch die 17 Tage lang zu Unrecht fortgesetzte Abschiebehaft nämlich nicht aus seinem sozialen Umfeld gerissen, denn dies war bereits durch die rechtmäßige Verhaftung geschehen, die in Ausführung des Beschlusses des Amtsgerichts [REDACTED] erfolgt war. Er sah sich auch keinem gesonderten Makel ausgesetzt; etwaige Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Wiederherstellung seines Rufes waren ebenfalls bereits durch die rechtmäßige Inhaftierung begründet worden.

2. Anhaltspunkte dafür, dass der Senatsbeschluss Freiheitsrechte des Antragstellers oder sein Recht auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt hätte, sind ebenfalls nicht ersichtlich und vom Antragsteller auch nicht vorgetragen.

3. Auch eine Verletzung des Artikel 19 Abs. 4 Grundgesetz ist offensichtlich nicht gegeben, da die Rechtsweggarantie nicht das Ziel hat, jede Anspruchsstellung, der die Erfolgsaussicht fehlt, prozesskostenhilfefähig zu machen.

Celle, 3. Juni 2002
Oberlandesgericht
16. Zivilsenat

Dr. Würfel

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Benz

Richterin am Amtsgericht

Ziemert

Richterin am Oberlandesgericht

Ausgefertigt

Maatz

Braatz, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

